



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końskie.

Nr. 4.

10. September 1915.

INHALT (1—11). 1. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 26. Juni 1915. betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession. 2. Kundmachung über Eröffnung der Trafiken. 3. Verbot des Nachtverkehrs mit Pferden. 4. Unehrlische Spekulation mit russischen Papiergelde. 5. Kundmachung über Waffentragen durch die Zivilbevölkerung. 6. Belehrung für die Gemeindevorsteher über die Art der Ausstellung von amtlichen Dokumenten. 7. Kundmachung wegen Unschädlichmachung blindgängeriger Geschosse. 8. Kundmachung über Unterstellung sämtlicher Bergwerke und Hüttenbetriebe etc. unter das Militärbergamt in Dombrowa. 9. Kundmachung über Aufnahme des Militärpersonen und Güterverkäufers auf der Strecke Rozwadów—Kraśnik. 10. Kundmachung über Evidenzführung und Entweichung von Zivilkutschern. 11. Danksagung.

1.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Konzessionspflicht.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 3.

Betriebsort und Betriebsstätte.

Die Konzession wird nur für solche Orte erteilt, in denen die Eröffnung des Betriebes den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Die Konzession wird nur für bestimmte Betriebsstätten erteilt, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit verursacht.

Der Militärgouverneur kann für den Tabakhandel sanitäre und finanzpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 4.

Übersiedlung.

Auf Grund derselben Konzession kann der Tabakhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Das Kreiskommando kann den Betrieb einstellen, wenn die Betriebsstätte den Anforderungen des § 3 nicht entspricht.

§ 5.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

Dem Konzessionsinhaber kann vom Militärgouverneur die Einfuhr der in § 1 der Verordnung des Armeecöberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V. Bl., bezeichneten Tabakwaren, neben den nach § 3 dieser Verordnung bestellten Tabakimporteuren, gestattet werden.

§ 6.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Tabakhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Tabakhandel freigestellt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betreiben, sind zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, sofern sie den Betrieb, seinen Standort und Umfang binnen sechs Wochen beim Kreiskommando anzeigen.

Die Vorschriften des § 2, Absatz 2 und 3, des § 3, Absatz 3, sowie der §§ 4, 6, 7, finden auch auf diese Betriebe Anwendung.

Die Befugnis zum Tabakhandel kann jederzeit und muss unter den in § 8 bezeichneten Bedingungen entzogen werden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

2.

Kundmachung.

Das K. u. K. Kreiskommando beabsichtigt in nächster Zeit für den eigenen Kreis aufzustellen:

Eine Tabakniederlage in Końsk

le einen Tabakhauptverschleiss in

Przedbórz

Radoszyce

Końsk

Szydłowice

ferner Tabakverschleisse und zwar

in Przedbórz . . . 5

Nosałowice . . . 2

Czermno . . . 2

Turowice . . . 2

Radoszyce . . . 4

Ruda maleniecka . . . 2

Falków . . . 2

Pilezyce . . . 2

Mnin . . . 2

Końsk . . . 6

Osada gowarczowska	3
Zaborowice	2
Przyłogi	2
Miedzierza	2
Szydłowiec	5
Kamienna	4
Chlewiska	2
Skłoby	2

eudlich in allen übrigen Dörfern je 1 Trafik.

Die Koncession wird in erster Linie den Konsumvereinen (Spółki rolnicze, Stowarzyszenie spożyweze ect.) dann nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Zivilpersonen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Die Lokale, in welchen der Tabakverschleiss etabliert wird, müssen rein, trocken, allen Personen von der Strasse leicht zugänglich sein und allen hygienischen Verhältnissen entsprechen. In Lokalen, wo stark riechende Stoffe wie Farben, Petroleum ect. verkauft sind, darf ein Tabakverschleiss nicht etabliert werden.

Die Eingaben um Verleihung der Konzesionen, denen die Zeugnisse der Gemeindevorstellung, über Verlässlichkeit, Unbescholtenheit und Moralität anzuschliessen sind, sollen bis 25 Oktober E. J. an das k. u. k. Kreiskommando Finanz-Abteilung, in Końsk eingebracht werden.

3.

Verbot des nachtverkehrs mit Pferden.

Nachdem sich in der letzten Zeit der Pferdeschmugel über die Grenzen des österreich. Verwaltungsgebietes gegen das deutsche Verwaltungsgebiet erheblich fühlbar gemacht hat, ferner konstatiert wurde, dass dieser Schmuggel zumeist zur Nachtzeit vor sich ging, wird der Verkehr mit Pferden, sei es eingespannt oder im Koppel in der Zeit von 9. Uhr abends bis 4. Uhr früh strengstens verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafen bis 2000. Kronen oder 6. Monaten Arrest bestraft.

4.

K u n d m a c h u n g.

In der letzten Zeit sind Fälle vorgekommen, in welchen Spekulanten die Annahme des russischen Papiergeldes unter dem Vorwande verweigern, dass dasselbe Merkmale äusserlicher Beschädigung aufweise, obwohl diese Merkmale auf den Umsatzwert dieses Geldes keinen Einfluss haben, oder sogar solches Papiergeld unter Anwendung von betrügerischen Vorpiegelungen zu Spottpreisen herauslocken.

Diese betrügerische Manipulation ist in entsprechender Weise zur Kenntniss der Bevölkerung zu bringen, und die Betrüger zur Bestrafung dem hiesigen Kreiskommando anzuzeigen.

5.

Kundmachung

über Waffentragen durch die Zivilbevölkerung.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgouvernements vom 10/8. 1915. Nr. 1662. wird bekanntgegeben, dass die Bewilligung zum tragen von Waffen und Munition bestimmten vertrauenswürdigen Personen zur persönlichen Sicherheit oder zur Sicherheit des Eigentums erteilt werden kann, und zwar:

- A) Zum persönlichen Schutze dürfen nur Revolver und Pistolen bewilligt werden.
- B) Das zur Sicherheit bzw. Ueberwachung des Eigentums bestellte Personale (Waldheger und sonstiges Aufsichtspersonale) kann je nach der Beschaffenheit des Dienstes entweder nur mit blanker Waffe, Faustwaffen oder höchstens mit Schrotflinten bewaffnet werden.
- C) Sogenannte verbotene Waffen (Dolche, Stilete, Degenstöcke, Stockflinten, Windbüchsen etc.) dürfen unter keinen Umständen erlaubt werden.
- D) Die Bewilligung zum Waffentragen ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - 1) Vertrauenswürdigkeit des Eigentümers der zu schützenden Kulturgüter, welcher um die Bewilligung zur Bewaffnung seines Personales bittlich wird, beziehungsweise Vertrauenswürdigkeit desjenigen, welcher die Waffe zu seinem persönlichen Schutze tragen will.
 - 2) Schriftliche Bestätigung der Gemeinde über die Vertrauenswürdigkeit des vom Grundeigentümer zur Bewaffnung vorgeschlagenen Personals.
 - 3) Erklärung des Bittstellers, dass er für die Vertrauenswürdigkeit seines Schutzpersonals und für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen persönlich und mit seinem Eigentume hafte.
 - 4) Abnahme eines Gelobnisses vom Schutzpersonale, dass es die Waffe nur zum Schutze des Eigentumes des Dienstgebers bzw. über Befehl dieses letzteren zum Erlegen der Kulturschädlinge und des Jagdwildes unter Einhaltung des geltenden Jagdgesetzes gebrauchen werde.
 - 5) Ausfolgung eines Legitimationsdokumentes mit Bezeichnung des Schutzgebietes in welchem die Waffe getragen werden darf.

6.

Belehrung für die Gemeindevorsteher.

Jedes vom Gemeindeamte ausgestellte Dokument soll mit dem Amtssiegel versehen sein, dasselbe hat der Gemeindevorsteher und nicht der Gemeindeschreiber, wie es öfters vorgekommen ist, zu fertigen.

Das Gemeindesiegel hat der Gemeindevorsteher in persönlicher Verwahrung zu halten und bleibt für jeden mit demselben verursachten Missbrauch verantwortlich.

Es wird bemerkt, dass dem Gemeindevorsteher steht nicht das Recht zu Passierscheine auszufolgen.

7.

K u n d m a c h u n g

wegen Unschädlichmachung blindgegangener Geschosse.

Blindgegangene Geschosse dürfen grundsätzlich von Laien nicht berührt werden, da oft der leiseste Stoss die Explosion des Geschosses hervorrufen kann, sie sind stets an Ort und Stelle durch ein fachkundiges Organ der Zeugartillerie zu sprengen.

Die Fundorte sind durch Einstecken von Fähnchen oder kleinen Zweigen in den Boden neben dem Geschosse kenntlich zu machen und ist das Eintreffen eines vom A. E. K. angesprochenen Zeugsbeamten abzuwarten.

Die Gendarmerieposten jener Gegenden, wo bekanntermassen grössere Artilleriekämpfe stattgefunden haben, werden aufgefordert die Bevölkerung über die Gefährlichkeit solcher Blindgeher zu belehren und dieselbe anzuhalten, nach ihnen eifrig zu suchen und im Auffindungsfalle sogleich die Meldung zu erstatten.

8.

Kundmachung

über Unterstellung sämtlicher Bergwerks und Hüttenbetriebe etz. unter das Militärbergamt in Dombrowa.

Zufolge des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 21. Juli 1915. Nr. 66674. wird bekanntgegeben, dass alle im österr. ungar. Verwaltungsgebiete von Russ. Polen gelegenen Berg und Hüttenbetriebe, sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen etz. wurden in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dombrowa, welches seinerseits dem A. O. K. direkt untergeordnet ist, unterstellt.

9.

K u n d m a c h u n g

über Aufnahme des Militärpersonen und Güterverkehrs auf der Strecke Rozwadów-Kraśnik.

Mit 20. Juli 1915. wurde der Militärpersonen und Güterverkehr auf der Strecke Rozwadów-Kraśnik aufgenommen.

Stationen der genannten Strecke sind: Rozwadów, Kipa, Zaklików, Zychów, Rzeńczyca, Szastarka, Kapriówka, Kraśnik.

Für den Militärpersonen und Güterverkehr nach und von Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr mit den Stationen der übrigen dem Verkehr übergebenen und derzeit im Betriebe befindlichen Strecken in Russisch Polen.

Die neueröffnete Strecke ist in Betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung östlich der Weichsel in Rozwadów unterstellt.

10.

K u n d m a c h u n g

über Evidenzführung und Entweichung von Zivilkutschern.

Das k. u. k. 6. Armee Etappenkommando hat folgendens angeordnet:

Jede Formation, welche Kutscher russischer Provenienz im Stande führt, hat eine Evidenz zu führen, enthaltend genauen Namen und die Heimatgemeinde des Mannes.

Entweicht ein solcher Mann, so wird künftighin dessen Heimatgemeinde zur Ersatzleistung verhalten, für die Zeit vom Entweichen bis zum Eintreffen des Ersatzes, leistet die Gemeinde eine Kontribution von 1. Goldrubel pro Mann und Tag.

Das Entweichen ist beim zuständigen Kreiskommando eventuell beim A. E. K. anzumelden.

11.

D a n k s a g u n g.

Es wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass sich die Bäcker der Stadt Końsk freiwillig bereits erklärt hatten dem österr. ungar. Roten Kreuze Geldspenden nach Massgabe ihres Verdienstes zukommen lassen.

Der Sammelbetrag von 305. Kronen 6. heller ist dem Kriegsfürsorgeamte beim k. u. k. Kriegsministerium in Wien übergeben worden. Den Spendern wird der allerwärmste Dank des Kriegsfürsorgeamtes ausgesprochen.

Oberst

Schimitzek m. p.

K. u. K. Kreiskommandant.